

Datum	09. März 2015
Zahl	10-VAG-1/7-2015
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	MMag. Scherling
Telefon	050-536-11401
Fax	050-536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

§ 9 Tiergesundheitsgesetz 1909 und
§§ 9f. Rindergesundheits-Überwachungsverordnung 2013;
Kundmachung - IBR/IPV-2015;

KUNDMACHUNG

Zwecks Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Tierkrankheit IBR/IPV, im Sinne des Art.20 Abs. 1 B-VG, dürfen, gemäß § 9 Tierseuchengesetz – TSG, RGBI. Nr. 177/1909 idgF., der §§ 9f. Rindergesundheits-Überwachungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 334 idgF. und der Erlässe des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20.2.2015, 24.2.2015 und 9.3.2015, GZ: BMG-74100/0025-II/B/10/2015, GZ: BMG-74100/0026-II/B/10/2015 und GZ: BMG-74100/0029-II/B/10/2015

A)

Rinder, bis auf Widerruf, nur dann auf Viehmärkte, landwirtschaftliche Tierauktionen, Nutztierschauen und Viehansammlungen aufgetrieben werden, wenn sie davor nachweislich mit negativem Ergebnis auf IBR/IPV untersucht wurden.

Die Beprobung der Tiere darf längstens vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Auftrieb erfolgen.

Die Untersuchung ist folgendermaßen vorzunehmen:

- 1) Für Tiere, die sich seit der Geburt oder seit mindestens drei Monaten am Herkunftsbetrieb befunden haben, ist als Untersuchung eine Tankmilchprobe der laktierenden Tiere des Herkunftsbetriebes möglich.
- 2) Ist die Gewinnung einer Tankmilchprobe am Herkunftsbetrieb nicht möglich oder haben sich die Tiere nicht während des gesamten in Punkt 1) angeführten Zeitraums im Herkunftsbetrieb befunden oder wurden während dieses Zeitraums Tiere eingebracht, so ist an Stelle der Tankmilchprobe jedenfalls eine Blutuntersuchung des aufzutreibenden Tieres erforderlich.
- 3) Die Proben sind an die Landesanstalt für vet.med. Untersuchungen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt einzusenden. Die Kosten für die oben genannten Untersuchungen (Probenentnahme, Einsendung und Untersuchung) sind vom Tierhalter zu tragen.

Ausgenommen von dieser Untersuchungspflicht sind solche Tiere, bei denen nachgewiesen wird, dass sie aus Beständen stammen, in denen sie sich seit 5. Dezember 2014 ununterbrochen befunden haben und in welche während dieses Zeitraumes keine Zugänge von Rindern (ausgenommen Geburten) im Betrieb erfolgt sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist von dem für den Viehmarkt, die landwirtschaftlichen Tierauktion oder die Nutztierschau zuständigen Amtstierarzt zu kontrollieren.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass:

- 1) die Verkehrsbeschränkungen für krankheitsverdächtige oder verseuchte Betriebe NICHT durch eine Auftriebsuntersuchung aufgehoben werden. Aus krankheitsverdächtigen oder verseuchten Betrieben dürfen Rinder nur zur Schlachtung in Österreich abgegeben werden.
- 2) Kälber, die bei den oben genannten Untersuchungen IBR/IPV-positiv reagieren – ungeachtet ihres Alters – als Reagenten zu behandeln sind; ebenso nachgeborene Kälber von Reagenten.
- 3) Betriebe, die krankheitsverdächtig oder verseucht waren, die Freiheit erst wieder erlangen, wenn die in § 23 Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung vorgesehene Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden.

B)

Rinder, bis auf Widerruf, (ausgenommen Schlachttiere) über zugelassene Sammelstellen nur dann innergemeinschaftlich verbracht werden (IGH – Verbringen innerhalb der Union), wenn sie vor dieser Verbringung nachweislich mit negativem Ergebnis auf IBR/IPV untersucht wurden.

Die Beprobung der Tiere darf längstens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Verbringung in die Sammelstelle erfolgen. Ein Abgehen von diesem Zeitraum ist derzeit fachlich nicht möglich.

Für diese Untersuchungen gelten dieselben Voraussetzungen, wie für den Auftrieb auf Viehmärkte, landwirtschaftliche Tierauktionen und Nutztierschauen festgelegt wurden. Das heißt, die Untersuchung ist – spätestens auf der Sammelstelle – folgendermaßen vorzunehmen:

- 1) Für Tiere, die sich seit der Geburt oder seit mindestens drei Monaten am Herkunftsbetrieb befunden haben, ist als Untersuchung eine Tankmilchprobe der laktierenden Tiere des Herkunftsbetriebes erforderlich.
- 2) Ist die Gewinnung einer Tankmilchprobe am Herkunftsbetrieb nicht sinnvoll oder nicht möglich oder haben sich die Tiere nicht während des gesamten in Punkt 1) angeführten Zeitraums im Herkunftsbetrieb befunden oder wurden in diesen während dieses Zeitraums Tiere eingebracht, so ist an Stelle der Tankmilchprobe jedenfalls eine Blutprobe des betreffenden Tieres zur Untersuchung einzusenden.
- 3) Die Proben sind an die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt zur Untersuchung zu senden.

Die Kosten für die oben genannten Untersuchungen (Probenentnahme, Einsendung und Untersuchung) sind vom Tierhalter zu tragen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist von dem für sie Sammelstelle zuständigen Amtstierarzt zu kontrollieren.

Für den Landeshauptmann:
LR Dipl.-Ing. Bengler

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien;
2. alle Bundesländer – Landesveterinärdirektionen;
3. Verteiler IIIb;
4. alle Gemeinden in Kärnten
zum nachweislichen Anschlag an der Amtstafel;

5. die Landwirtschaftskammer Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
6. an den Landespressedienst, im Hause;
zur Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung
7. die Abteilung 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit, Unterabteilung Veterinärwesen, im Hause.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

STADTAMT FRIESACH
Angeschlagen am 12.03.2015
Abgenommen am 12.05.2015